

***BV 01114/2024 Realisierung der Interimslösung zum
Wohnheim für Auszubildende an Berufsschulen nach §
102 Abs. 3 SchulG M-V
DB – 20.02.2024***

Datum: 20.02.2024, Ort: Dezernentenberatung
Fachdienst Bildung & Sport

Wohnen für Auszubildende

- Lösungsansätze -

Diskussion von mittel- und langfristigen Lösungsansätzen

SJ 24/25

Realisierung des
mittelfristigen
Lösungsansatzes:
40 Plätze ü18
20 Plätze u18

25/26

Veranschlagung
Planungskosten -
langfristiger
Lösungsansatz

27/28

Umsetzung langfristiger
Lösungsansatz

SJ 28/29

Realisierung langfristiger
Lösungsansatz
voraussichtlich
80 Plätze ü18
27 Plätze u18

Next steps:

u18 – Kostenschätzung bzgl.
Internatslastenausgleich / Vorbereitung der
Ausschreibung
ü18 – Kostenschätzung bzgl.
Internatslastenausgleich / Klärung rechtlicher
Rahmenbedingungen

Next steps:

Vorbereitung der Sicherstellung des Betriebes
(personelle Ausstattung, Betriebserlaubnis etc.)
Rücksprache KSV
Einbringung DB (FD40 & ZGM)

Beschluss der
Stadtvertretung vom
29.01.2024 (vgl. DS
01040/2023)

Wohnen für Auszubildende

- Interimslösung -

Gemäß § 102 Abs. 3 SchulG M-V sollen Schulträger, die ein überregionales Angebot vorhalten, Internate oder Wohnheime errichten, soweit Schülerinnen und Schüler eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Die Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten über den sog. Internatslastenausgleich kann Dritten übertragen werden.

Auszubildende, die unter 18 Jahre alt sind:

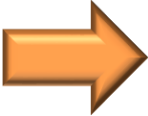
- Einrichtung nach § 45a SGB VIII
- öffentliche Ausschreibung mit einer Zielgröße von 24 Plätzen
- anschließende Vergabe bzgl. dieser Aufgabenübertragung und der hiermit verbundenen Geltendmachung der Kosten nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V

Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind:

- Kooperationsvertrag mit der WGS
- Anmietung eines Kontingents von bis zu 30 möblierten Wohnungen (d.h. 20 Einzelwohnungen und 10 Wohnungen für 2er-WGs) durch die LHS
- Die WGS übernimmt die Vermietung dieser Wohnungen (im Rahmen einer Fremdverwaltung) im Namen und auf Rechnung der LHS
- Die WGS vereinnahmt die angemessenen Kostenanteile der Auszubildenden
- Geltendmachung des Internatslastenausgleich durch die LHS

Wohnen für Auszubildende

- BV zur Interimslösung -



Arbeitsgruppe „Wohnheim nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V“ (ZGM, WGS, GBV, FD21 und FD40)



Zur Sicherstellung einer interimswise Unterbringung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an den Regionalen Beruflichen Bildungszentren der Landeshauptstadt Schwerin in Wohnheimen gemäß § 102 Abs. 3 SchulG M-V ermächtigt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister,

1. den Betrieb und die Geltendmachung eines Internatslastenausgleichs für die Unterbringung von **unter 18-jährigen** Auszubildenden einem Dritten zu übertragen. Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag zu erteilen und einen entsprechenden Vertrag zu schließen.
2. für die Unterbringung von **über 18-jährigen** Auszubildenden im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäftes einen Kooperationsvertrag mit der städtischen WGS Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH zu schließen.